

Anhang 2

Schwerpunkt gynäkologische Onkologie

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Weiterbildung für den Schwerpunkt «gynäkologische Onkologie» soll die Fachärztin oder der Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie oder ihn befähigen in eigener Verantwortung im erweiterten speziellen Fachgebiet der gynäkologischen Onkologie tätig zu sein.
- 1.2 Das erweiterte Fachgebiet beinhaltet vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in
- Diagnostik, Indikationsstellung und Durchführung aller operativen Behandlungsverfahren der onkologischen Erkrankungen des Genitalbereiches, inkl. der Mamma.
 - Beratung der Patientinnen und Einleitung aller postoperativen Massnahmen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

- 2.1 Die vertiefte Weiterbildung zur Erlangung des Schwerpunktes gynäkologische Onkologie dauert 3 Jahre und muss an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Geforderter Facharztstitel

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes sind der Facharztstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe und der Schwerpunkt operative Gynäkologie und Geburtshilfe.

2.2.2 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.3 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

2.2.4 Publikation / wissenschaftliche Arbeit (vgl. Art. 16 Abs. 4 WBO)

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Co-Autorin / -autor von 2 wissenschaftlichen Publikationen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports).

Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss im Bereich gynäkologische Onkologie liegen.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Allgemeine Anforderungen

- Beherrschen der chirurgischen Techniken zur Entfernung maligner Tumoren im erweiterten gynäkologischen Bereich
- Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der prä- und postoperativen Betreuung gynäkologischer Patientinnen.
- Kenntnisse in allgemeiner und gynäkologischer Onkologie, wie Epidemiologie und Statistik und weiterer Fächer.
- Kenntnisse in lokaler intrakavitärer, invasiver und medikamentöser Behandlungsformen gynäkologischer und onkologischer Erkrankungen.
- Beherrschen der im Gebiet der Gynäkologie zur Anwendung kommenden endoskopischen, hysteroskopischen und mikrochirurgischen Techniken inklusive Lasertechnik.
- Beherrschen der Konzepte der Wiederherstellungschirurgie in der Gynäkologie
- Sachkunde in dosisintensivem Röntgen (geschlossene Strahlenquellen) und BAG anerkannte Weiterbildung (Anwendung offener Strahlenquellen).
- Kenntnisse und Erfahrungen in medikamentös / onkologischer Therapien und beherrschen der entsprechenden Komplikationen, in Zusammenarbeit mit den medizinischen Onkologen.
- Kenntnisse in der gynäkologischen Pathologie und Zytologie.
- Eingehende Kenntnisse der speziellen Nachbehandlung und Nachbetreuung onkologischer Patientinnen inklusive psychosomatischer Betreuung.

3.2 Spezifischer Anforderungskatalog

	Mindestzahl
3.2.1 Maligne Neoplasien der Vulva und Vagina	
- Lokal destruierende Massnahmen: Laser und andere	30
- Skinning Vulvektomie, Tumorektomie, partielle Vulvektomie, Hemivulvektomie, Vulvektomie, partielle Kolpektomie, Kolpektomie	20
- Inguinofemorale Lymphadenektomie inkl. Sentinel-Lymphadenektomie	10
3.2.2 Maligne Neoplasien der Cervix uteri und des Corpus uteri	
- Lokale Destruktion an der Cervix uteri mit LEETZ, Laser oder Kryotherapie und Konisation mit LEEP, Laser oder Messer	50
- Radikale oder modifiziert radikale Hysterektomien	20
- Exenterationen (als Mitarbeiterin / Mitarbeiter)	3
3.2.3 Maligne Neoplasien des Ovars	
- Radikales Tumorbulking bei Stadium II-IV bzw. bei Intervalloperationen, Interventionslaparotomien oder Secondlook-Operationen	30
3.2.4 Lymphadenektomien bei pelvinen Neoplasien	
- Pelvine Lymphadenektomien (inkl. jene bei einer Wertheim-Operation)	40
- Paraaortale Lymphadenektomien	10

3.3 Operationskatalog in Gynäkologie und Geburtshilfe

Die Operationsberichte müssen schriftlich vorliegen. Die verlangten Operationen für den Schwerpunkt gynäkologische Onkologie können teils auch schon während der Weiterbildung für Gynäkologie und Geburtshilfe durchgeführt worden sein.

Bemerkung:

Alle Eingriffe sind nur als Erstoperateurin oder Erstoperateur und unter Supervision einer Titelträgerin oder eines Titelträgers ausgeführt zu zählen.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen im Gebiet des Schwerpunktes gynäkologische Onkologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Prüfungskommission ist dieselbe wie für die Facharztprüfung Gynäkologie und Geburtshilfe.

4.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung der Expertinnen und Experten für die praktische und die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglementes;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

Das Expertenteam besteht aus:

- 1 Mitglied der Schweiz. Gynäkologischen Chefärztekongress mit Schwerpunkt für gynäkologische Onkologie als Vorsitzende oder Vorsitzender
- 1 Leiterin oder Leiter der aktuellen Weiterbildungsstätte der Kandidatin oder des Kandidaten sowie
- der Protokollführerin oder dem Protokollführer mit Schwerpunkt gynäkologische Onkologie.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, vor Antritt der Prüfung mit schriftlich begründetem Gesuch eine andere Zusammensetzung der Expertenkommission zu beantragen.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- 4.4.1 Die praktische Prüfung beinhaltet die Bewertung der Durchführung eines dem Schwerpunkt entsprechenden Eingriffes mit besonderer Berücksichtigung der prä- und postoperativen Massnahmen.
- 4.4.2 Die mündliche Prüfung beinhaltet Präsentation von mindestens drei für den Schwerpunkt entsprechenden Fällen. Das mündliche Examen dauert 60 - 90 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Schwerpunktprüfung kann erst im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abgelegt werden.

4.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt-diplom verfügt, sich im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung befindet und die numerischen Anforderungen des Operationskataloges zu mindestens 80% pro Eingriffsart erfüllt hat.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet in der Regel am aktuellen Weiterbildungsort der Kandidatin oder des Kandidaten statt und wird einzeln auf Vereinbarung mit den Expertinnen und Experten in Absprache mit der Departementsleitung Bildung der SGGG durchgeführt. Auf spezielles Gesuch kann die Prüfung auch an einem anderen Ort stattfinden. In diesem Fall amtiert die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, als Expertin oder Experte.

4.5.4 Protokoll

Über die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Kopie des Prüfungsprotokolls.

4.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls die Kandidatin oder der Kandidat dies wünscht und eine italienisch sprachige Examinatorin oder ein italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) erhebt Prüfungsgebühren, die vom Vorstand der SGGG festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Schwerpunktprüfung auf der Website des SIWF und der SGGG publiziert werden.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebüh-rerückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung der Prüfungen lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden; es müssen jeweils beide Prüfungsteile wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 12 Abs. 2 WBO i.V.m. Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten für gynäkologische Onkologie werden anerkannt:

- Universitätskliniken und andere Kliniken mit einer Abteilung resp. Einheit unter Leitung einer Fachärztin oder eines Facharztes mit dem entsprechenden Schwerpunkt, welche zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:
 - Abteilung für Radiotherapie und Onkologie im selben Spital oder in einem Netz
 - Mitgliedschaft in der SAKK
 - Teilnahme an nationalen oder internationalen Studien
 - Tätigkeit, die mindestens 50% des Anforderungskatalog entspricht
 - Vorlage eines Weiterbildungskonzeptes gemäss Art. 41 WBO

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Weiterbildungsperioden** im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere müssen die spezifischen Anforderungen und der Operationskatalog erfüllt sein (Ziffer 3). Ferner müssen die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben. Das Erfordernis des Schwerpunktes bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Tätigkeitsperioden** in leitender Position werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet, sofern die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit den Bedingungen der Ziffer 5 dieses Programms und der Weiterbildungsordnung entsprochen hat.

- 6.3 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 6.4 Bezüglich der Schwerpunktprüfung gilt folgendes:
Wer die Weiterbildung bis Ende 2002 abgeschlossen hat, ist von der Teilnahme an der Schwerpunktprüfung befreit. Alle anderen müssen in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen. Ab welchem Zeitpunkt das Bestehen der Schwerpunktprüfung vorausgesetzt ist, wird mittels separaten Beschluss durch den Zentralvorstand festgelegt.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2002

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 19. März 2003 (Ziffer 3.2; genehmigt durch ZV)
- 27. April 2004 (Ziffern 3.2; genehmigt durch Büro KWFB)
- 24. Mai 2006 (Ziffer 2.3.2; genehmigt durch ZV)
- 1. November 2007 (Ziffern 2.3.1, 3.2.6 und 4; genehmigt durch KWFB)
- 12. Februar 2015 (Streichung Ziffer 6.4 (Pioniere); genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 16. April 2015 (Ziffern 2.1 und 2.2.1; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 18. Februar 2016 (Ziffer 2.2.3; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 16. Februar 2017 (Ziffern 2.2.2, 3.2 und 4; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 10. März 2022 (Ziffern 3 und 5; genehmigt durch Vorstand SIWF)